



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 8. Dezember 2021 **451**
- Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung des Salzlandkreises vom 8. Dezember 2021 **453**
- Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **453**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Bürgermeisterwahl 2022 **455**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWV LSA
- Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz **455**
- Amtliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022 **455**
- Bürgermeisterwahl 2022 **455**
Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Die vier Veröffentlichungen sind als Anhang beigefügt.

Stadt Könnern

- Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (m/w/d ¹) der Stadt Könnern **455**
- Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen – Verbandssatzung (VS- WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 10.11.2021 **457**

Die Hinweisbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 **457**

- Bekanntmachung
- Beschluss über den Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021
- Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder

Der Nachtrag des Wirtschaftsplanes ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 8. Dezember 2021

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 16. Sitzung am 8. Dezember 2021 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Wirtschaftsplan 2022 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0302/2021/5

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) für das Wirtschaftsjahr 2022 in der als Anlage beigefügten Form.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

- Wirtschaftsplan 2022 des Jobcenter Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0304/2021/6

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

- Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2022 bis 2030

Beschluss Nr. B/0306/2021/7

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2022 – 2030.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2022 – 2030“ ist Bestandteil des Beschlusses.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. B/0307/2021/1/8 (+ Änderungsantrag)

Der Kreistag beschließt die anliegende Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022, deren Teil der Haushaltsplan ist, mit den Änderungen der Anlage 1, sowie einer Änderung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 v. H. im § 5 der Haushaltssatzung.

Die Anlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022“ einschließlich der Änderungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015

Beschluss Nr. B/0316/2021/10

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2014 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2015 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

- Feststellung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemeinbildenden Bereich des Salzlandkreises der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Beschluss Nr. B/0315/2021/11

Der Kreistag beschließt die mittelfristige Schulentwicklungsplanung für den allgemeinbildenden Bereich des Salzlandkreises der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27.

- Aufhebung/Beendigung des Teilzeitmodells mit übertariflicher Zahlung

Beschluss Nr. B/0309/2021/13

Der Kreistag beschließt, die seit dem Jahr 2008 bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teilzeitbeschäftigungsmodells mit einer dreimonatigen übertariflichen Zahlung mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft zu setzen.

- Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung - Vorschlag zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern

Beschluss Nr. B/0308/2021/14

Der Kreistag des Salzlandkreises schlägt zur Berufung in das Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung folgenden Personen vor:

1. Herr Harald Albrecht
2. Herr Dr. Holger Naumann
3. Frau Doreen Kügler.

- Kreissenorenbeirat - Abberufung eines Mitgliedes

Beschluss Nr. B/0308/2021/15

Der Kreistag beschließt gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat, Frau Hella Friedrich aus dem Seniorenbeirat des Salzlandkreises abuberufen.

- Kreissenorenbeirat - Bestellung eines Mitgliedes

Beschluss Nr. B/0318/2021/16

Der Kreistag beschließt gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung von Frau Eveline Windisch als Vertreter für die Stadt Nienburg (Saale).

- Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises - Benennung eines neuen beratenden Mitgliedes

Beschluss Nr. B/0327/2021/17

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden des beratenden Mitgliedes Herrn Stefan Zeiler fest.
2. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Judith Hohl als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entsprechend der Satzung des Jugendamtes fest

- Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises - Benennung eines neuen beratenden Mitgliedes als Stellvertreter

Beschluss Nr. B/0328/2021/18

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden des beratenden Mitgliedes (Stellvertreter) Frau Nadja Kretzmann (Stadt Schönebeck (Elbe)) fest.
2. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Christina Büchner (Stadt Schönebeck (Elbe)) als Stellvertreterin eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses entsprechend der Satzung des Jugendamtes fest.

- Nachbesetzung von Ausschüssen des Kreistages

Beschluss Nr. B/0326/2021/19

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Herrn Michael Krebs für die AfD Fraktion im Haushaltsausschuss und BA Jobcenter Salzlandkreis fest.

- Erhöhung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II - Tagesordnungsantrag Fraktion DIE LINKE.

Beschluss TA/0010/2021/20 (inkl. Änderung)

Der Kreistag beschließt:

Die Aufwandsentschädigung an die Teilnehmenden von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wird ab dem Wirtschaftsjahr 2022 auf 1,20 EUR je geleisteter Arbeitsstunde erhöht.

- Aktualisierung der Mitteilungsvorlage M/0055/2020 - Breitbandausbau im Salzlandkreis

Beschluss Nr. TA/0011/2021/21

Der Kreistag beschließt:

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Sachstand der Mitteilungsvorlage M/0055/2020 zu aktualisieren.

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung des Salzlandkreises vom 08. Dezember 2021**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 vom 9. Juli 1993, S. 334) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Stadt Staßfurt im Salzlandkreis gelegene gemeindliche Hamsterstraße wird von der Löderburger Straße (K 1303)/Abzweig Hamsterstraße bis zum Knoten Prinzenberg/Rosmarienstraße mit einer Gesamtlänge von 254 Metern zur Kreisstraße K 1303 des Salzlandkreises aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die Entscheidung wird zum 01.01.2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Kalistraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 112 eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bernburg (Saale), 13. Dezember 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

- Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Die Planinhalte des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht sind Festlegungen gemäß § 9 Abs. 1

LEntwG LSA für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur

- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Festlegung der zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA sowie räumlicher Abgrenzung der Mittelzentren, der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und der festgelegten Grundzentren gemäß Kap. 2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010
- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

sowie deren kartografischer Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zum Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg", zu seiner Begründung und zu seinem Umweltbericht.

Dazu werden der Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung sowie Karten 2.1 . 1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie als Anlagen zu dem Entwurf die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg, welche unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2015 (Beschluss-Nr. RV 06/2015) erarbeitet wurde, die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag Güsten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der

Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG im Zeitraum

vom 03. Januar 2022 bis
zum 07. Februar 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind

am Mo. 09:00 - 12:00 Uhr,

am Di. 09:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 18:00 Uhr,

am Do. 09:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr

und am Fr. 09:00 - 12:00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen wird um telefonische Voranmeldung gebeten und es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein verpflichtendes 3G-Zugangsmodell gilt. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: +49 3471 684-1800.

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link:

<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum 11. Februar 2022 bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg

abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben

oder auf elektronischem Weg an

info@regionmagdeburg.de

gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 11. Februar 2022 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.
Bernburg (Saale),

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Bürgermeisterwahl 2022**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA
- **Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz**
- **Amtliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022**
- **Bürgermeisterwahl 2022**
Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Die vier Veröffentlichungen sind als Anhang beigefügt.

Stadt Könnern

- **Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (m/w/d ¹) der Stadt Könnern**

In der Stadt Könnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch Direktwahl ab dem 1. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Könnern liegt im Salzlandkreis mit zurzeit rund 8.000 Einwohnern.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am 06. März 2022 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 20. März 2022 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Könnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 KVG LSA).

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung kostenlos erhältlich.) Für Bewerbungen in der Stadt Könnern müssen somit 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Könnern durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 KVG LSA befreit.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvor-

schriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist bei der

Stadt Könnern
Wahlleiterin
Markt 1
06420 Könnern

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindewahl Ausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Familienname, Vorname,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohngemeinde der Bewerberin / des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Montag, den 07. Februar 2022 18.00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet. Durch die/den gewählte/gewählten Bewerberin / Bewerber ist nach der Wahl ein Führungszeugnis vorzulegen.

gez.
Müller
Gemeindewahlleiterin

1 männlich/weiblich/divers, divers bezeichnet Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung i. S. d. §§ 22, 45 b PStG.
§ 159 KVG LSA Sprachliche Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

- **Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen – Verbandssatzung (VS- WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 10.11.2021**

Die Hinweisbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021

- **Bekanntmachung**
- **Beschluss über den Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021**
- **Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder**

Der Nachtrag des Wirtschaftsplanes ist als Anhang beigefügt.

Bürgermeisterwahl 2022

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Am **08. Mai 2022** findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Stadt Hecklingen statt. Am 22. Mai 2022 findet eine eventuelle Stichwahl statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. **Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.**

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **sechs** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **31. Januar 2022** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hecklingen, den 15. Dezember 2021

gez. Funke
Wahlleiterin

**Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen gemäß § 6 Abs. 2
Kommunalwahlgesetz**

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat durch Beschluss vom 04. November 2021 festgesetzt, dass die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen am

**Sonntag, den 08. Mai 2022,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet. Eine möglicherweise notwendige Stichwahl findet am

**Sonntag, den 22. Mai 2022,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.**

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2. Das Ende der Einreichungsfrist wurde auf Montag, den 11. April 2022 festgesetzt.

Hecklingen, 15. Dezember 2021

gez. Funke
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022

Gemäß § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden hiermit die Namen und Dienstanschriften der Wahlleiterin und der Stellvertreterin öffentlich bekanntgemacht.

Als Wahlleiterin wurde berufen:
Frau Nancy Funke

Als stellv. Wahlleiterin wurde berufen:
Frau Dorit Brandt

Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Hecklingen
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen
Telefon: 03925 / 9270-0
Fax: 03925 / 9270 55
Mail: wahlen@stadt-hecklingen.de

Hecklingen, den 15. Dezember 2021

gez. Epperlein
Bürgermeister

Bürgermeisterwahl 2022

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Seite 98) in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Hecklingen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von **1 Monat** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Hecklingen
z.Hd. Wahlleiter
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und drei Beisitzern.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG hin.

Hecklingen, 15.12.2021

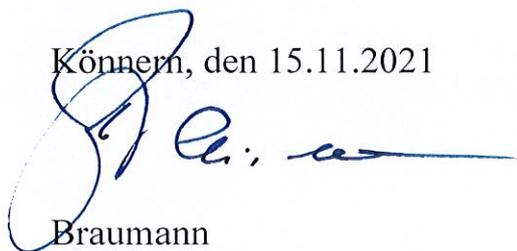
gez. Funke
Wahlleiterin

**Hinweisbekanntmachung zur
Veröffentlichung der 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung
Nr. 1/13 Verbandssatzung
des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ – Verbandssatzung (VS-
WVS)
im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 10.11.2021**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ hat in ihrer Sitzung am 06.10.2021 die Beschlüsse über die 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ – Verbandssatzung (VS-WVS) gefasst. Die beiden Änderungssatzungen wurden durch den Salzlandkreis jeweils mit Bescheid vom 09.11.2021 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 70 am 10.11.2021 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

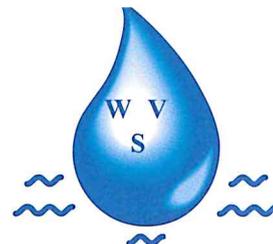
Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter [www.salzlandkreis.de/Verwaltung/ Amtsblätter](http://www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter). Zudem liegt das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Könnern, Markt 1, 06420 Könnern, zu den geltenden Öffnungszeiten, aus.

Könnern, den 15.11.2021



Braumann
Bürgermeister

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen", PF 1353, 06393 Bernburg (Saale)

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat in ihrer öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung am 10.11.2021 mit Beschluss-Nr. 499/2021 über den Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Mit Verfügung vom 14.12.2021, Az.: 10.15.2.01.01-Ae-1864/21, hat der Salzlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für den auf 10.474.477 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erteilt.

Die gemäß § 16 (4) 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) bekannt zu machenden Teile

- Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes
- Festsetzung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
- Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites
- Festsetzung des Zweckverbandsumlagebedarfes und Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder

sind als Anlagen 1-1b bzw. als Anlage 2 (Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder) beigelegt.

Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 16 (4) 2 EigBG i. V. m. § 19 (4) der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (VS WVS) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ab 03.01.2022 zu den Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.

Aufgrund der pandemischen Lage ist nur ein kontrollierter Zugang nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 03471 3757 0) möglich.

Bernburg (Saale), im Dezember 2021


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Sitz:
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg (Saale)
Internet: www.wvsfz.de
E-Mail: info@wvsfz.de

**Vorsitzender der
Verbandsversammlung:**
Detlef Mannich
Verbandsgeschäftsführer:
Harald Bock

Tel.: +493471 3757-0
Fax: +493471 3757-910
Bereitschaft: +493471 3757-850
Gläubiger-ID:
DE84ZZZ00000117670

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Steuer-Nr.:
116/144/01488

TOP 2 ö.T.	Beschluss über den Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021
-----------------------------	---

Beschlussvorlage-Nr. 499/2021

Erläuterung / Begründung:

Mit Verfügung vom 09.03.2021 zum Wirtschaftsplan 2021 hatte die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises u. a. die nicht gesetzeskonforme Umlagenerhebung bemängelt und die daraus resultierende Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes in Aussicht gestellt, sofern die Obere Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) die Rechtsauffassung teilen würde. Mit Schreiben vom 07.06.2021 wurde mitgeteilt, dass eine derartige Mitteilung des Landesverwaltungsamtes nunmehr vorliegen würde, die Verbandssatzung anzupassen und nachfolgend ein 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 zu erstellen sei. Diese Vorgaben werden hiermit erfüllt.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan besteht gemäß § 16 (2) GKG-LSA i. V. m. § 16 (1) EigBG LSA aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Gemäß § 13 (3) GKG-LSA ist auch die Umlage festzusetzen sowie für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplans 2021 ist als Anlage 1 beigefügt. Ebenso beigefügt sind als

- Anlage 1a der Vorbericht zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2021,
- Anlage 1b die Kommentare zu den Investitionen 2021,
- Anlage 2 die Verteilung der Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) und den Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA S. 160) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" den beiliegenden 1. Nachtragswirtschaftsplan mit folgenden Eckdaten:

1.1 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 16 (2) GKG-LSA entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe - §§ 15 ff. EigBG.

1.2 Wirtschaftsplan

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) im Erfolgsplan mit | |
| Erträgen in Höhe von bisher | 19.443.495,00 EUR |
| vermindert um | 572.285,00 EUR |
| nunmehr auf | 18.871.210,00 EUR |

Aufwendungen in Höhe von bisher vermindert um nunmehr auf	19.673.721,00 EUR 221.800,00 EUR 19.451.921,00 EUR
Jahresverlust in Höhe von bisher erhöht um nunmehr auf	230.226,00 EUR 350.485,00 EUR 580.711,00 EUR
b) im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von bisher erhöht um nunmehr auf	21.830.390,00 EUR 350.485,00 EUR 22.180.875,00 EUR
Ausgaben in Höhe von bisher erhöht um nunmehr auf	21.830.390,00 EUR 350.485,00 EUR 22.180.875,00 EUR

festgesetzt.

1.3 Kreditaufnahmen

Der bisher auf 10.474.477,00 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher auf 0,00 EUR festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

1.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert; die Festsetzung beträgt weiterhin 3.000.000,00 EUR.

1.6 Umlagen

Der zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes in Höhe von bisher auf 841,750,34 EUR festgesetzte Betrag verringert sich um 261.039,34 EUR und wird damit auf nunmehr **580.711,00 EUR** festgesetzt. Die Verteilung der Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder ergibt sich aus Anlage 2.

- Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"* beauftragt den *Verbandsgeschäftsführer*, den *Wirtschaftsplan* der zuständigen *Kommunalaufsichtsbehörde* vorzulegen sowie – nach Erteilung der Genehmigung – die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und den beschlossenen *Wirtschaftsplan* im *Amtsblatt* für den *Salzlandkreis* bekannt zu machen.
- Der *Verbandsgeschäftsführer* wird beauftragt, den notwendigen langfristigen *Finanzierungsbedarf* (Kredite) unter Einbeziehung von mindestens fünf *Finanzdienstleistern* auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung gemäß den Vorschriften der *Satzung Nr. 1/13* *Verbandssatzung* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"* – *Verbandssatzung (VS-WVS)* vorzulegen.

Bearbeiter: gez.
Janine Kretschmann
Abteilungsleiterin Controlling

Bestätigung: gez.
Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="63"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss zurückgestellt	Änderung des Beschlussvorschlages *
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
	abgelehnt	
	<input type="text"/>	

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: 499/2021

Bernburg (Saale), 11.11.2021


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan 2021 - Nachtrag**Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder**

Zweckverbandsmitglied	Umlagebetrag
Stadt Aschersleben	4.598,23
Stadt Bernburg (Saale)	381.033,52
Stadt Könnern	98.718,96
Stadt Nienburg (Saale)	22.895,84
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	58.097,31
Stadt Wettin-Löbejün	15.367,14
Summe	580.711,00